

**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG  
BEHÖRDE FÜR INNERES UND SPORT  
POLIZEI**

Dienststelle VD513

Az. **VD51/8V/0583178/2022**

Datum 01.09.2022

Telefon

Fax

E-Mail [vd513@polizei.hamburg.de](mailto:vd513@polizei.hamburg.de)

## **ANLAGE**

### **rechtliche Hinweise**

1. Die Schilder dürfen nur von hierfür geeigneten (zertifizierten) Firmen / Personen aufgestellt oder montiert und entfernt werden. Bei Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum sind die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen (RSA) in der jeweils gültigen Fassung zwingend einzuhalten. Die für die Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum erforderlichen Erlaubnisse (beispielsweise; Aufgrabescheine, Genehmigung für das Einrichten von Arbeitsstellen) sind zeitgerecht bei den hierfür zuständigen Stellen einzuholen. Behinderungen des KFZ-Verkehrs sind auf ein Minimum zu reduzieren. Die Montage der Schilder darf daher auf stark frequentierten Hauptverkehrsstraßen nur außerhalb der Verkehrsspitzenzeiten erfolgen.
2. Zum Schutz der Straßennutzer sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Fußgänger- und Radfahrerverkehr dürfen nicht behindert werden. Behinderung des KFZ-Verkehrs sind ebenfalls auszuschließen
3. Durch die Wegweiser dürfen andere amtliche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtung weder verdeckt, noch darf die Sicht auf diese beeinträchtigt werden.
4. Der Erlaubnisinhaber hat der Freien und Hansestadt Hamburg alle Kosten zu erstatten, die ihr im Zusammenhang mit dieser Erlaubnis entstehen. Hierzu gehören auch Entschädigungs- und Schadenersatzleistungen, welche die Freie und Hansestadt Hamburg gegebenenfalls auf Grund einer Rechtspflicht erbringen muss.
5. Das Anbringen von Schildern an Masten von Lichtzeichenanlagen ist grundsätzlich nicht zulässig.
6. Es sind nur die in der Anlage aufgeführten Schilder an den vorgegebenen Standorten zu verwenden. Eine Veränderung der Schilderhalte, deren Form oder Standorte bedarf der vorherigen Zustimmung der Zentralen Straßenverkehrsbehörde (Polizei Hamburg, VD 513).
7. Die Schilder und deren Standorte sind in regelmäßigen Abständen hinsichtlich ihrer Erkennbarkeit, Lesbarkeit, Stand- und Verkehrssicherheit zu überprüfen und gegebenenfalls zu reinigen oder zu ersetzen.
8. Der seitliche Abstand zur Fahrbahn darf 0,50m nicht unterschreiten. Die Schilder sind so zu montieren, dass sowohl über Gehwegen als auch über Radwegen eine Mindesthöhe (lichte Höhe) von 3,00m eingehalten wird. Die lichte Höhe kann auch im Einzelfall von örtlichen Gegebenheiten und Sichtbarkeit abhängig sein und wird dann individuell festgelegt. Das Aufstellen von Bodentafeln auf Radwegen ist nicht zulässig.
9. Die Ausführung der Schilder muss den einschlägigen Gütebestimmungen für Verkehrszeichen entsprechen.
10. Das Datum der Durchführung der hiermit genehmigten Beschilderungsmaßnahmen ist der Polizei Hamburg, VD 513 mitzuteilen. Zur Vermeidung späterer Beanstandungen sollten Unklarheiten hinsichtlich der genauen Schilderstandorte oder deren Gestaltung vor der Anfertigung und Montage mit der Polizei Hamburg, Verkehrsdirektion 513 abgeklärt werden.
11. Das Nichterfüllen einer der vorgenannten Auflagen führt zum Widerruf der Genehmigung.